



Newsletter

Datum: 22. Juni 2023
Sperrfrist: 22.06.2023, 11:00 Uhr

Nr. 3/23

Inhaltsübersicht

1	Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren: die 50 grössten Schweizer Städte	2
1.1	Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren der 50 grössten Schweizer Städte.....	2
1.2	Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente.....	4
2	Grosse Unterschiede bei Verzugs- und Vergütungszinssätzen auf Steuern.....	5
2.1	Entwicklung 2022 – 2023 im Überblick	6
2.2	Verzugszins	7
2.3	Vergütungszins	8
3	MITTEILUNGEN.....	9
3.1	Neuer Benchmarkwert 2023 für alle akutsomatischen Spitäler der Schweiz.....	9
3.2	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) - Neues Überschussbeteiligungsmodell	9
3.3	Der Kanton Wallis senkt die Gebühren für die Ausstellung eines Duplikats oder einer Bescheinigung	9
4	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	10
5	Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG.....	11

1. Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren: die 50 grössten Schweizer Städte

Der Preisüberwacher publiziert die vierte Ausgabe des Berichts «Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren in den 50 grössten Städten der Schweiz». Das Ziel des Berichts ist, die Anfang 2023 geltenden Gebühren der 50 grössten Schweizer Städte zu dokumentieren. In den letzten Jahren haben die Anhörungen zu den Gebührenanpassungen beim Preisüberwacher deutlich zugenommen. Um die Anfragen der Gemeinden effizient zu beantworten, hat der Preisüberwacher die Beurteilungsmethode zur Gebührenprüfung stark standardisiert und bei Erfüllung gewisser vorgegebener Kriterien die Möglichkeit eröffnet, eine Selbstdeklaration auszufüllen. Neu können die Gemeinden ab diesem Jahr die Gebührenanträge auch über eine sichere online-Eingabe abwickeln.

1.1 Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren der 50 grössten Schweizer Städte

Seit über fünfzehn Jahren verfolgt die Preisüberwachung die Gebühren für die Wasserversorgung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall. In diesem Zusammenhang wird eine Website betrieben, auf welcher die Gebühren der einwohnerstärksten Gemeinden (d.h. mit je über 5000 Einwohnern) verglichen werden können¹.

Im Oktober 2006 veröffentlichte der Preisüberwacher erstmals den Bericht „Gebührenvergleich für Wasser, Abwasser und Abfall für die 30 grössten Städte der Schweiz“², in welchem die damals erhobenen Gebühren für drei Haushaltstypen dargestellt wurden. Seither wurden zwei weitere Ausgaben (2011³ und 2017⁴) publiziert, die statt 30, die 50 grössten Städte der Schweiz umfassen. Das Ziel der vorliegenden vierten Ausgabe ist wiederum, die Anfang 2023 geltende Gebührenhöhe der 50 grössten Städte zu dokumentieren. Die Einwohnerzahl dieser Städte beträgt beinahe 2,6 Millionen, was ungefähr 30 % der Schweizer Bevölkerung entspricht. Aufgrund der Änderung einiger Eigenschaften des Modells zur Gebührenberechnung wird in dieser vierten Ausgabe auf das Aufzeigen der Gebührenentwicklung gegenüber den 2017 erhobenen Gebühren verzichtet.

Die folgende Grafik 1 zeigt eine Übersicht der Versorgungs- und Entsorgungsgebühren der drei definierten Haushaltskategorien. Eine Minderheit der Gemeinden (die Gemeinden des Kantons Genf: Carouge, Genève, Lancy, Meyrin, und Vernier) erheben bei den Haushalten keine Abfallentsorgungsgebühren.

¹ <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch>

² Via <http://www.preisueberwacher.admin.ch> Dokumentation > Publikationen > Studien > 2006 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

³ Via <http://www.preisueberwacher.admin.ch> Dokumentation > Publikationen > Studien > 2011 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

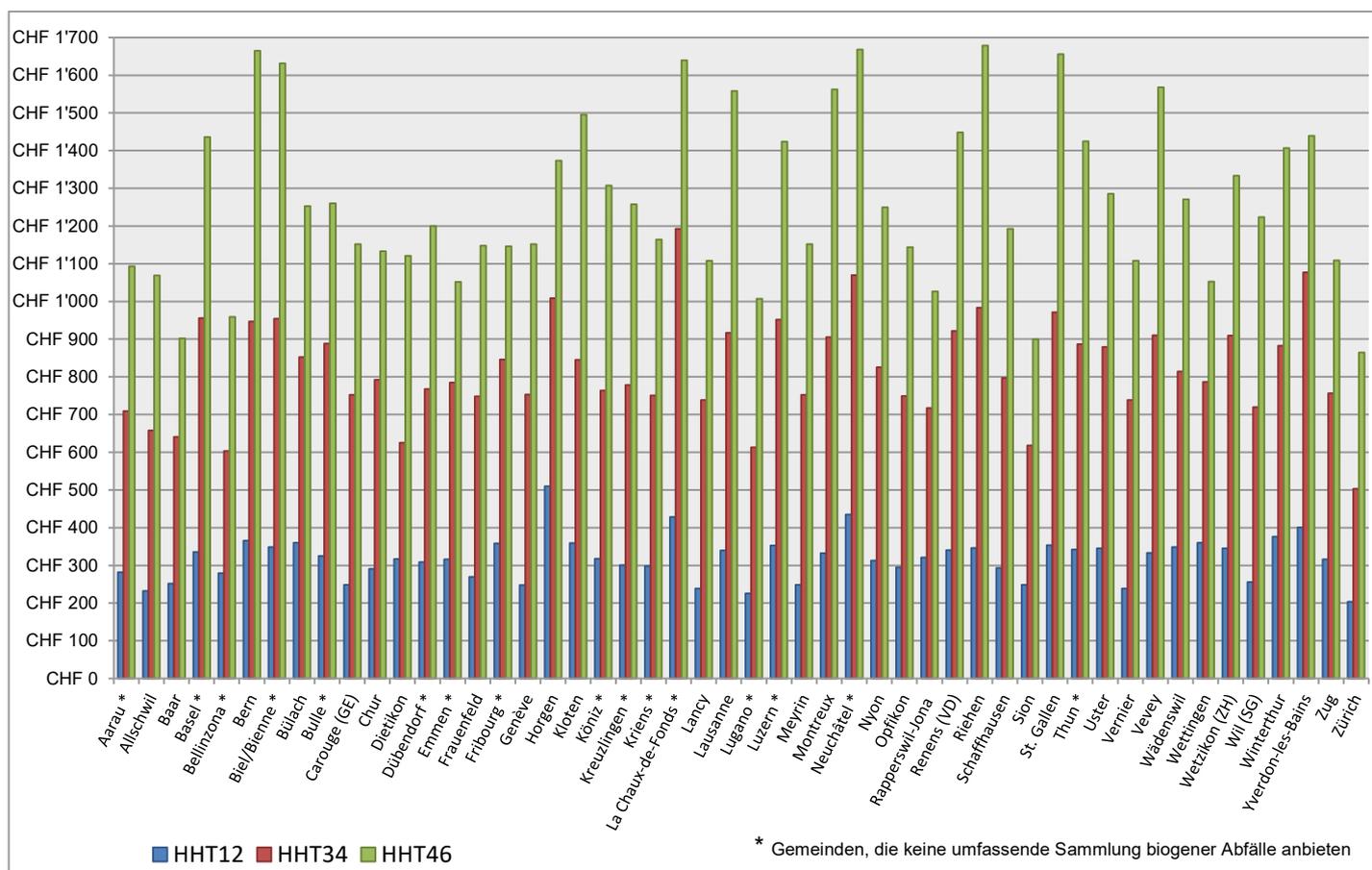
⁴ Via <http://www.preisueberwacher.admin.ch> Dokumentation > Publikationen > Studien > 2017 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall.

Grafik 1: Übersicht der Versorgungs- und Entsorgungsgebühren nach Haushalt

Kategorie HHT12: 15-Familienhaus; Einpersonenhaushalt; Zweizimmerwohnung

Kategorie HHT34: 5-Familienhaus; Dreipersonenhaushalt; Vierzimmerwohnung

Kategorie HHT46: Einfamilienhaus; Vierpersonenhaushalt; 6-Zimmer Einfamilienhaus



Die Unterschiede bei den Tarifen haben vielfältige Gründe. Die betrachteten Ver- und Entsorgungsbetriebe sind Dienstleistungserbringer, die ihren Standort nicht frei wählen können. Bei der Beurteilung von Gebühren im Einzelfall betrachtet die Preisüberwachung alle kostenrelevanten Faktoren des Umfeldes. Werden diese nicht berücksichtigt, kann irrtümlicherweise der Eindruck entstehen, dass der betroffene Betrieb ineffizient ist, obwohl er unter Berücksichtigung struktureller Nachteile effizient arbeitet – oder umgekehrt, dass ein Betrieb effizient arbeitet, obwohl er unter Berücksichtigung struktureller Vorteile kostengünstiger arbeiten könnte. In dem Sinn ist der publizierte Vergleich stark vereinfachend. Da der interessierte Konsument jedoch in der Regel die speziellen Gegebenheiten seiner Gemeinde kennt, gibt ihm dieser Vergleich trotzdem eine hilfreiche Orientierung.

In den nächsten Abschnitten werden die wichtigsten Einflussfaktoren kurz erläutert. Detailliertere Informationen diesbezüglich finden sich im Bericht in den entsprechenden Kapiteln.

Für die Aufbereitung von Seewasser ist ein mehrstufiges Verfahren nötig, was sich auf die Höhe der Kosten für die **Wasserversorgung** auswirkt. Der finanzielle Aufwand für das Leitungsnetz ist von der topographischen Lage und der Siedlungsstruktur geprägt. Markante Höhenunterschiede steigern den Verbrauch an Pumpenergie.

Die Kosten für die Entsorgung von Abwasser fallen beim Sammeln und beim Transport des Wassers in der Kanalisation sowie bei der eigentlichen Reinigung in der Abwasserreinigungsanlage an. Die topographische Lage und die Siedlungsstruktur bestimmen die Grösse und die Dimension der Kanalisation und sind massgebend für allfällige Sonderbauwerke wie beispielsweise Pumpwerke oder Regenrückhaltebecken. Untersuchungen der Fachverbände VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) und FES (Fachorganisation des Städteverbandes für Entsorgung und



Strassenunterhalt)⁵ haben gezeigt, dass mit zunehmender Grösse des ARA-Einzugsgebietes in der Regel die Kosten pro Kopf sinken.

Die Wasserver- und die Abwasserentsorgungskosten bestehen zum grössten Teil aus Fixkosten, insbesondere Abschreibungen und Zinskosten für bestehende Anlagen. Die Leitungsnetze der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden zum Teil auch über einmalige Anschlussgebühren finanziert. Der Einfluss auf die wiederkehrenden Gebühren hängt dabei nebst der Höhe der Anschlussgebühren auch von der Bautätigkeit in einer Gemeinde ab. Hohe Einnahmen aus Anschlussgebühren in der Vergangenheit können sich in der Gegenwart noch durch eine geringe Schuldenlast auswirken, welche niedrigere wiederkehrende Kosten mit sich bringt.

Bei der **Abfallentsorgung** sind die Leistungen der Gemeinden nicht einheitlich. Die Anzahl der Sammeltouren und die Dienstleistungen der Separatsammlungen sind sehr unterschiedlich. Zum Beispiel wird nicht in allen Gemeinden eine Grünabfuhr angeboten. Besteht ein derartiges Angebot, so wird dieses bei einigen Gemeinden über die Grundgebühr finanziert, bei den anderen muss es separat bezahlt werden. Da die Grundgebühr in unserem Modell auf die Säcke umgerechnet wird, ist der Preis pro Sack bei jenen Gemeinden, welche eine Grünabfuhr über die Grundgebühren finanzieren, höher als bei Gemeinden, die die Grünabfuhr separat verrechnen. Auf der Kostenseite spielt nebst dem Angebot auch beim Abfall die Siedlungsstruktur eine wesentliche Rolle und insbesondere die Distanz zur nächsten Kehrichtverbrennungsanlage.

Vielfältige Faktoren beeinflussen die Gebührenbestimmung in den Gemeinden, weshalb die Höhe der Gebühren in den einzelnen Städten denn auch erheblich variieren kann. Um die Notwendigkeit allfälliger Gebührenanpassungen beurteilen zu können – oder um Anzeichen eines Gebührenmissbrauchs erkennen zu können – muss daher jeder einzelne Fall spezifisch, und mit Rücksicht auf kommunale Gegebenheiten, untersucht werden. Deshalb verzichtet die vorliegende Studie auf eine Beurteilung des Tarifniveaus der ausgewerteten Städte sowie auf eine Analyse der generellen Tarifentwicklung.

1.2 Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Gemeinden, welche – wie es das Preisüberwachungsgesetz in Art. 14 PüG vorsieht – den Preisüberwacher vor dem Beschluss einer Gebührenanpassung anhören, vervielfacht. Der Preisüberwacher beurteilt inzwischen mehr als 300 Gebührenanträge pro Jahr.

Um diesem Anstieg an Gebührenprüfungen gerecht zu werden, hat die Preisüberwachung die Beurteilungsmethode stark standardisiert. Wenn gewisse vorgegebene Kriterien erfüllt sind, haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine Selbstdeklaration auszufüllen. Letztere wird rege genutzt und ist zur Bewältigung der vielen Prüfungen sehr hilfreich. Um auch die Administration der Dossiers zu vereinfachen, wurde dieses Jahr die Online-Eingabe eingeführt, welche es den Gemeinden erlaubt, die Eingabe für die Gebührenprüfung über ein sicheres Datenportal abzuwickeln.

Dank dem regen Austausch mit den Gemeinden in den letzten Jahren und der entsprechenden Publikationen sind vielen Gemeinden die Beurteilungskriterien des Preisüberwachers bestens bekannt. Dadurch werden immer mehr bereits von vornherein unbedenkliche Gebührenanpassungen eingereicht.

Trotz all dieser Massnahmen muss aktuell mit einer Bearbeitungszeit von zwölf Wochen und mehr gerechnet werden, wenn nicht eine Selbstdeklaration eingereicht wird.

[Stefan Meierhans, Agnes Meyer Frund, Andrea Zanzi, Greta Lüdi]

⁵ Die FES wurde durch den Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur (SVKI) ersetzt.

2. Grosse Unterschiede bei Verzugs- und Vergütungszinssätzen auf Steuern

«Nehmen ist seliger denn Geben» scheint das Motto der Kantone zu sein. Viele Verzugszinssätze sind zu hoch, die meisten Vergütungszinssätze viel zu tief. Der Preisüberwacher fordert die Kantone auf, Verzugs- und Vergütungszinssätze anzugleichen.

Einleitung und Klärung der Begriffe

Der Preisüberwacher hat die Verzugs- und Vergütungszinssätze auf Steuerzahlungen der Kantone und des Bundes der Jahre 2022 und 2023 verglichen.

Verzugszins:

Steuerpflichtige bezahlen für Steuerbeträge, die sie nicht fristgemäss bezahlt haben, einen *Verzugszins*.

Vergütungszins (auf Rückerstattungen):

Kantone bezahlen einen *Vergütungszins (Rückerstattungszins)* für die in Rechnung gestellten und bezahlten Steuerbeträge, die sich im Nachhinein als überhöht erwiesen haben.

Ausgleichszins bzw. Vorauszahlungszins für freiwillige Vorauszahlungen:

Gewisse Kantone bezahlen einen *Ausgleichszins* für freiwillige Zahlungen, die den Betrag einer Rechnung übersteigen.

Der Preisüberwacher fokussiert in der vorliegenden Marktbeobachtung auf den Vergütungszins. In den meisten Kantonen, die zusätzlich einen Ausgleichs- oder Vorauszahlungszins auf freiwillige Vorauszahlungen anbieten, ist der Zinssatz derselbe.

Nicht alle Kantone definieren die Begriffe gleich, verwenden sie unscharf oder benutzen weitere Begriffe.

Fazit

Der Preisüberwacher zieht folgendes Fazit:

- a) *Verzugszins*: Knapp 40 % der Kantone verlangen *weniger*, fast drei Viertel *nicht mehr* als 4 % Verzugszins. Die übrigen Kantone verlangen nicht mehr als 5 % Verzugszins – mit Ausnahme von Neuenburg, das mit 8 % den Rahmen sprengt.

Der Preisüberwacher nimmt zur Kenntnis, dass das Kantonsgericht Neuenburg den Verzugszins von 8 % als nicht-willkürlich beurteilt hat. Er anerkennt, dass der Verzugszins bis zu einem gewissen Grad einen «Strafcharakter» haben darf. Das ändert jedoch nichts daran, dass der Preisüberwacher die Unterschiede für zu gross hält. Der Verzugszins sollte tiefer sein als der für einen Kleinkredit mit weniger als 12 Monaten Laufzeit. Denn es darf nicht sein, dass die Kantone die Steuerpflichtigen in die Hände von Kreditinstituten treiben. Vor diesem Hintergrund fordert der Preisüberwacher die betroffenen Kantone dazu auf, Mass zu halten und dem Beispiel des Bundes und der grossen Mehrheit der Kantone zu folgen: Der Verzugszins sollte 4 % nicht überschreiten.

- b) *Vergütungszins*: Zwei Drittel der Kantone bezahlen keinen oder einen minimalen Vergütungszins von bis zu 0,3 %. Die meisten übrigen Kantone bezahlen wenig mehr, nämlich bis zu 1 %. Nur zwei Kantone, Freiburg und Wallis, bezahlen substanziell mehr Vergütungszins, nämlich gleich viel, wie sie Verzugszins fordern. Die steigenden Zinsen auf dem Finanzmarkt haben sich bisher kaum in Erhöhungen des Vergütungszinses niedergeschlagen.

Der Preisüberwacher hält den Vergütungszinssatz der allermeisten Kantone für zu tief bzw. die Diskrepanz zwischen Verzugs- und Vergütungszins für viel zu gross. Er fordert sie auf, den Vergütungszinssatz so zu erhöhen und jährlich anzupassen, dass er mindestens den Zinssätzen des Finanzmarkts auf Sparguthaben entspricht. Er begrüsst eine Angleichung des Vergütungszinses an den Verzugszins nach dem Beispiel des Bundes und der Kantone FR und VS sowie beispielsweise die Ankündigung des Kantons Zürich, den Vergütungszins per 2024 auf 1 % zu erhöhen.

2.1 Entwicklung 2022 – 2023 im Überblick

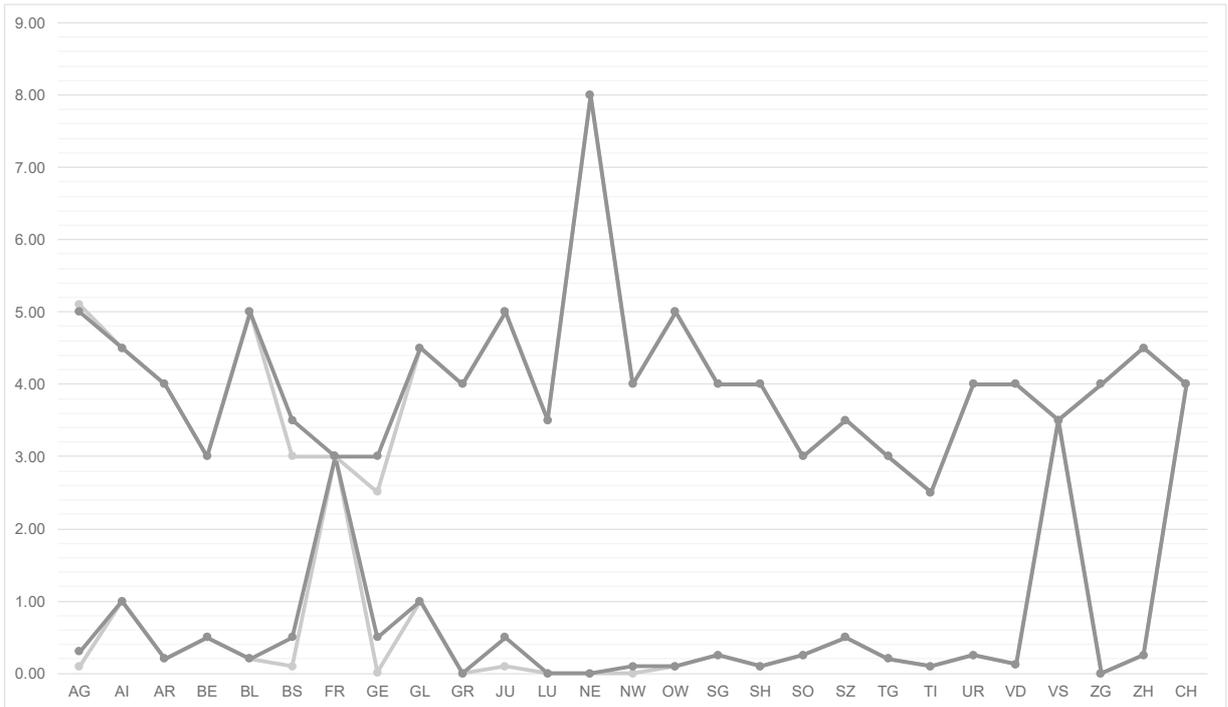


Diagramm 1: Verzugszinsen (oben) und Vergütungszinsen (unten) dunkel: 2023; hell: 2022

Die Veränderungen auf dem Finanzmarkt haben sich bisher nur geringfügig in den Verzugs- und Vergütungszinsen niedergeschlagen, wie die wenigen, in der Regel geringfügigen Anpassungen zeigen.

Zudem zeigt sich die massive Differenz zwischen Vergütungs- und Verzugszinsen. Steuerpflichtige, die ihre Steuern nicht fristgemäss beglichen haben, müssen sehr viel mehr Zins bezahlen, als die Kantone, die zu hohe Steuerbeträge in Rechnung gestellt haben. Nur gerade die beiden Kantone Freiburg und Wallis folgen der Praxis des Bundes, wonach beide Zinssätze gleich hoch sind.

2.2 Verzugszins

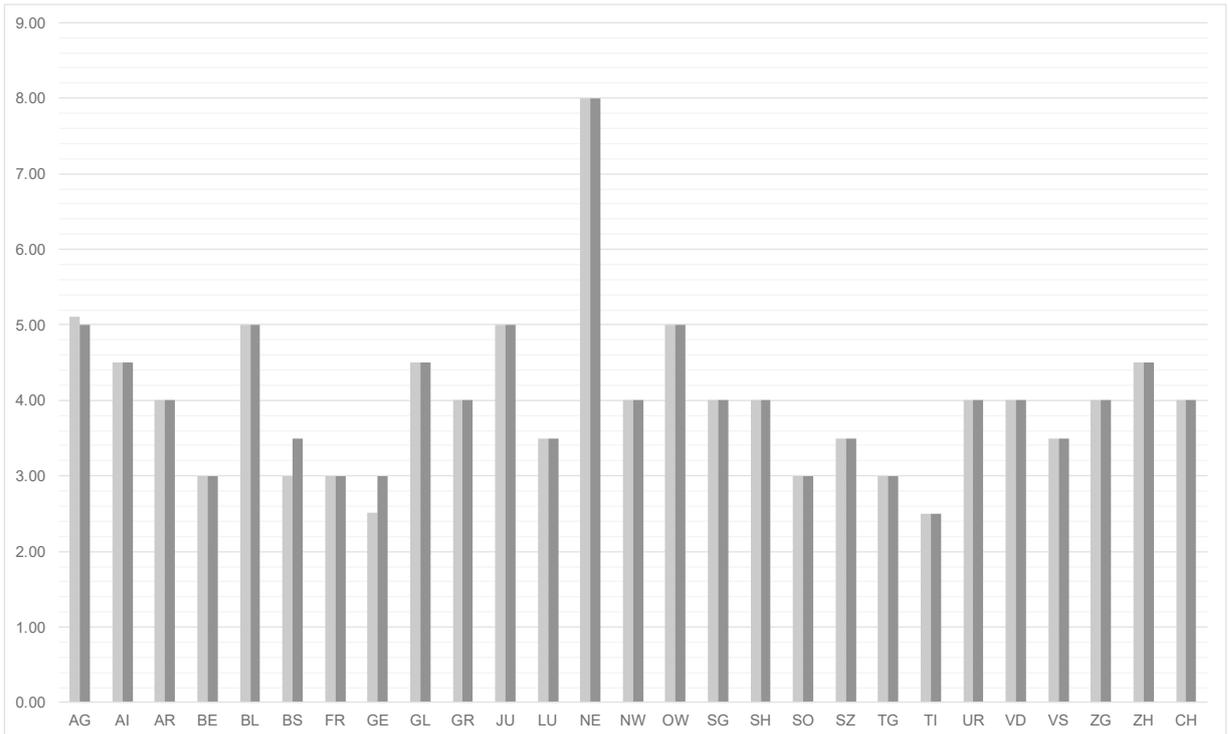


Diagramm 2: Verzugszinsen 2022 (hell) und 2023 (dunkel) Mittelwerte: 2022 4,0 %; 2023 4,04 %

Nur drei Kantone haben 2023 den Verzugszins angepasst, wobei ihn der Kanton Aargau um einen Zehntel gesenkt hat. Der Mittelwert ist in der Folge geringfügig um 4 Hundertstel auf 4,04 % gestiegen.

10 Kantone verlangen weniger als 4 % Verzugszins, weitere 8 Kantone sowie der Bund verlangen genau 4 %. Von den übrigen 8 Kantonen verlangen 7 nicht mehr als 5 %. Nur der Kanton Neuenburg fällt mit 8 % aus dem Rahmen. Der Mittelwert liegt bei 4,04 %, ohne Neuenburg bei 3,88 %.

Der Kanton Neuenburg rechtfertigt den hohen Verzugszins mit den folgenden Argumenten: Der Entscheid liege in der Kompetenz des Staatsrates. Artikel 239 des [Steuergesetzes](#) sehe vor, dass der Verzugszinssatz 10 % nicht überschreiten dürfe. Der hohe Zinssatz habe die Zahlungsdisziplin substantiell verbessert. In einem [Urteil vom 29. Mai 2020](#) habe das Kantonsgericht festgestellt, dass dieser Tarif nicht willkürlich sei. Wenn eine anerkannte Zahlungsvereinbarung vorliege, betrage der Zinssatz lediglich 4 %.

2.3 Vergütungszins

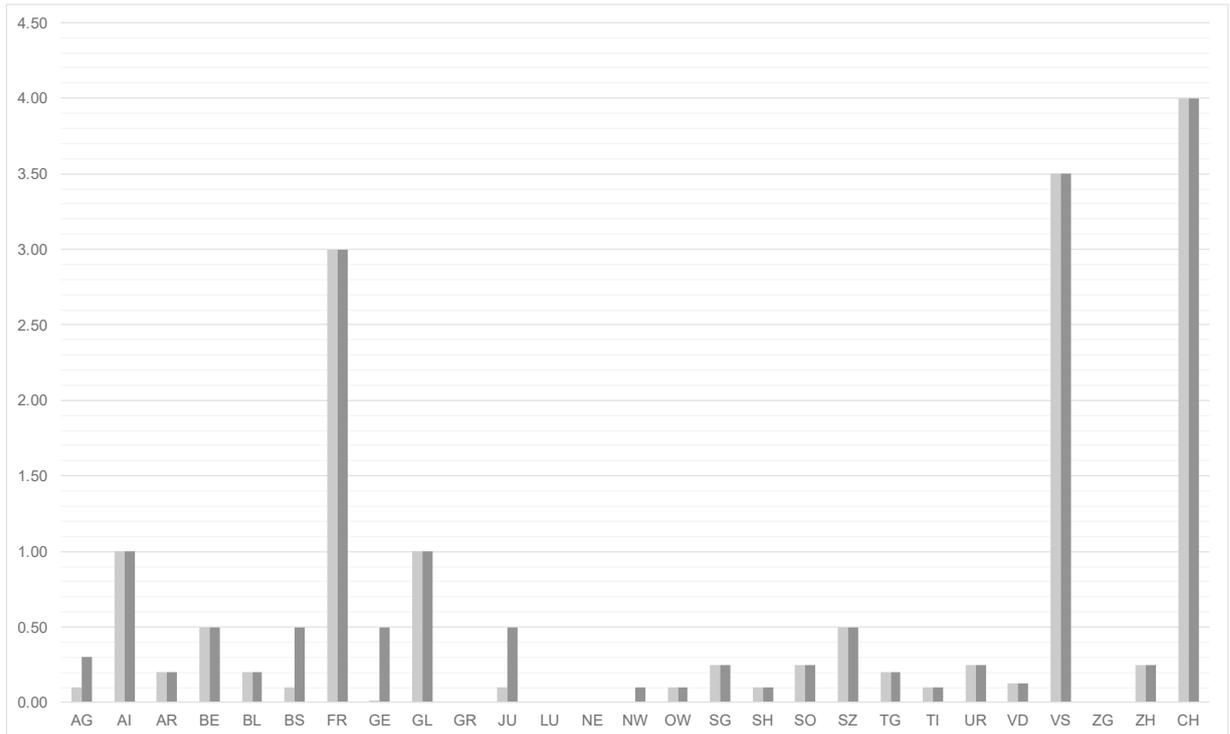


Diagramm 3: Vergütungszinsen 2022 (hell) und 2023 (dunkel) Mittelwerte: 2022 0,59 %; 2023 0,65 %

Nur vier Kantone haben 2023 den Vergütungszins erhöht. Der Mittelwert ist in der Folge geringfügig um 6 Hundertstel auf 0,65 % gestiegen.

17 Kantone bezahlen minimale Vergütungszinsen zwischen 0 und 0,3 %. 7 weitere Kantone bezahlen bis zu 1 %. Nur gerade die beiden Kantone Freiburg und Wallis bezahlen einen substanziellen Zins von 3 bzw. 3,5 %. Diese beiden Kantone sind – nebst dem Bund – zugleich die einzigen, die ebenso viel Vergütungszins bezahlen, wie sie Verzugszins fordern.

[Stefan Meierhans, Michaela Boxler, Lukas Stoffel]

3. MITTEILUNGEN

3.1 Neuer Benchmarkwert 2023 für alle akutsomatischen Spitäler der Schweiz

Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung. Seit der Einführung der SwissDRG-Tarifstruktur im Bereich der akutstationären Spitalleistungen im Jahr 2012 berechnet die Preisüberwachung als einzige Bundesstelle jährlich ein repräsentatives, nationales Benchmarking für alle Schweizer Akutspitäler. Das neue Benchmarking für das Tarifjahr 2023 liegt seit Mitte Mai vor. Die Berechnung stützt sich auf das Integrierte Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler. Die Daten wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitälern erhoben. Sechs Spitäler mussten aufgrund ungenügender Datenqualität oder fehlender Daten ausgeschlossen werden. Basierend auf den Kosten- und Leistungsdaten der verbleibenden 152 Akutspitäler aus der gesamten Schweiz hat der Preisüberwacher für jedes Spital den benchmarking-relevanten Basispreis berechnet. Der nationale Benchmarkwert wurde sodann anhand des 20. Perzentils ermittelt. Der Wert beträgt Fr. 9'353.- (inkl. Teuerung). Er bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die SwissDRG-Tarife 2023 zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte in akutsomatischen Abteilungen zu Lasten der Grundversicherung. Die Werte der letzten Tarifjahre betragen im Vergleich dazu Fr. 9'349.- (2020), Fr. 9'231.- (2021) sowie Fr. 9'235.- (2022).

[Manuel Jung]

3.2 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) - Neues Überschussbeteiligungsmodell

Die BGV hat im vergangenen Jahr ein neues Überschussbeteiligungsmodell entwickelt, das sich nicht mehr an der Reservesituation jeder einzelnen Versicherungssparte (deterministische Methode), sondern an der Gesamtreservesituation des Unternehmens (stochastische Methode) orientiert.

In diesem Zusammenhang hat die BGV den Preisüberwacher gebeten, zu prüfen, ob das neue Modell als akzeptable Alternative zu der 2019 unterzeichneten [einvernehmlichen Regelung](#) über die Rückerstattung von Grundstücksversicherungsprämien, die bis zum 31. Dezember 2024 gilt, betrachtet werden kann.

Nach Prüfung der Bedingungen des neuen Konzepts kam der Preisüberwacher zu dem Schluss, dass der Ersatz des Überschussbeteiligungsmodells die Kunden der Grundstücksversicherung nicht benachteiligen würde, und beschloss daher, die einvernehmliche Regelung mit der BGV vorzeitig zu beenden⁶.

Die BGV erklärte sich ausserdem bereit, die Prämien für die Grundstücksversicherung bis zum 31. Dezember 2024, dem Ablaufdatum der ursprünglich einvernehmlichen Regelung, nicht zu erhöhen.

[Andrea Zanzi]

3.3 Der Kanton Wallis senkt die Gebühren für die Ausstellung eines Duplikats oder einer Bescheinigung

Aufgrund der Meldung eines Bürgers und der Empfehlung des Preisüberwachers hat der Staatsrat des Kantons Wallis in seiner Sitzung vom 26. April 2023 das [Reglement über die Festsetzung der Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden \(ReKK\)](#) angepasst. Er senkt die Gebühren für die Ausstellung eines Duplikats oder einer Bescheinigung auf 20 Franken (Art. 5, Abs. 1 Bst. a). Betroffen ist beispielsweise das Handlungsfähigkeitszeugnis. Die Änderung ist am 1. Mai 2023 in Kraft getreten.

[Lukas Stoffel]

⁶ Die Funktionsweise des neuen Modells wird auf Seite 4 der Ausgabe "Frühling 2023" des BGV-Magazins ausführlich erklärt: [BGV-Magazine | BGV - Basellandschaftliche Gebäudeversicherung](#).

4 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

5 Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen mit vorgeschlagener Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Zwischen dem 27. April 2023 und dem 20. Juni 2023 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen:

Datum / Date / Data	Fälle/ Cas / casi
	Wasser/ Eau / Acqua
03.05.2023	Courroux (JU)
06.06.2023	Denens (VD)
07.06.2023	Feusisberg (SZ)
06.06.2023	Grimisuat (VS)
17.05.2023	Kanton BL
04.05.2023	Lens (VS)
08.06.2023	Lonay (VD)
08.05.2023	Mettembert (JU)
01.05.2023	Oberuzwil (SG)
07.06.2023	Rüschlikon (ZH)
28.04.2023	Sévaz (FR)
06.06.2023	Teufenthal (AG)
06.06.2023	Zäziwil (BE)
	Abwasser / Eau potable / Canalizzazioni
03.05.2023	Courroux (JU)
06.06.2023	Denens (VD)
07.06.2023	Feusisberg (SZ)
06.06.2023	Grimisuat (VS)
17.05.2023	Kanton BL
04.05.2023	Lens (VS)
08.06.2023	Lonay (VD)
08.05.2023	Mettembert (JU)
01.05.2023	Oberuzwil (SG)
07.06.2023	Rüschlikon (ZH)
28.04.2023	Sévaz (FR)
06.06.2023	Teufenthal (AG)
06.06.2023	Zäziwil (BE)

	Abfall / Déchets / Rifiuti
16.06.2023	Bullet (VD)
08.05.2023	Caslano (TI)
08.05.2023	Grensiols (VS)
06.06.2023	Maschwanden (ZH)
08.05.2023	Pieterlen (BE)
22.05.2023	Reitnau (AG)
24.04.2023	Wohlenschwil (AG)
	Baubewilligungen / Permis de construire / Permessi di costruzione
14.06.2023	Gossau (SG)
06.04.2003	Villaz (FR)
	Gas/ Gaz/ Gas
01.05.2023	Wetzikon (ZH)
	Spitäler / Hôpitaux / Ospedali
12.06.2023	ST Reha Basispreis ab 2022 bzw. 2023 (AG): aarReha, Zurzach Care (Bad Zurzach, Baden)
26.05.2023	ST Reha Basispreis ab 2023 (BE): Rehaklinik Tschugg
17.05.2023	SwissDRG Baserate 2023 und 2024 (NE): Réseau hospitalier neuchâtelais (RHNe)
31.05.2023	SwissDRG Baserate ab 2020 Verband Zürcher Krankenhäuser (ZH): Spital Affoltern, Spital Bülach, GZO Spital Wetzikon, Spital Limmattal (ab 2023), Spital Männedorf, Paracelsus-Spital Richterswil (bis 31.12.2020), Spital Uster, See-Spital Horgen (ab 2023), Spital Zollikerberg, Stadtspital Zürich Standort Waid (ab 2023), Schulthess-Klinik, Klinik Susenberg, Limmatklinik, Adus Medica, Uroviva (ab 2023)
15.05.2023	SwissDRG Baserate ab 2023 (AR): Berit Klinik
24.05.2023	SwissDRG Baserate ab 2023 (BE): Rehaklinik Tschugg
25.05.2023	SwissDRG Baserate ab 2023 (SG) Stiftung Kantonsspital Graubünden (Standort Walenstadt)
20.06.2023	SwissDRG Baserate ab 2023 (SO): Solothurner Spitäler
27.04.2023	TARPSY Basispreis ab 2023 (LU): Luzerner Psychiatrie
02.05.2023	TARPSY Basispreis ab 2023 (OW): Luzerner Psychiatrie (Standort Sarnen)
27.04.2023	TARPSY Basispreis ab 2023 (SH): Spitäler Schaffhausen
20.06.2023	TARPSY Basispreis ab 2023 (SO): Solothurner Spitäler

Der Preisüberwacher kann seine Empfehlung nicht veröffentlichen, bevor die zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung über die Tarife getroffen hat. Für weitere Informationen können Sie sich jedoch direkt mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen.

Zu beachten ist, dass die zuständige Behörde die Empfehlung des Preisüberwachers in ihrem Entscheid erwähnen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, dies gemäss Artikel 14 Absatz 2 PÜG begründen muss.